



Inhalt

Wissenswertes	2
cosinex GmbH: kostenfreie CPV-Code-Suchmaschine und Fristenrechner.....	2
BMW-Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	2
Recht.....	2
Bietergemeinschaft löst sich auf – Beteiligung als Einzelbieter trotz Identitätswechsel im Einzelfall möglich.....	2
Fachlosvergabe in der öffentlichen Daseinsvorsorge (Versorgung von Flüchtlingen) erforderlich.....	3
International.....	4
International	4
Schweiz: Neue AGB des Bundes für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungsaufträgen.....	4
GATI- Dienstleistungserbringung in Spanien.....	4
International Procurement Seminar zum Beschaffungswesen der Vereinten Nationen.....	4
Geschäftschancen für deutsche Baufirmen in Dänemark	4
Aus den Bundesländern	5
Schleswig-Holstein: „E-Vergabe-Plattform der GMSH sollte zentrale Plattform zumindest für Landeseinrichtungen werden“	5
Veranstaltungen	5



Wissenswertes

cosinex GmbH: kostenfreie CPV-Code-Suchmaschine und Fristenrechner

Die cosinex GmbH ist seit vielen Jahren Anbieter von Software zum öffentlichen Auftragswesen. Sie stellt der öffentlichen Hand Lösungen zur elektronischen Unterstützung des öffentlichen Vergabe- und Beschaffungswesens bereit. Unter www.cpvcode.de hatte die cosinex zunächst eine Suchmaschine für CPV-Codes zur Verfügung gestellt. CPV-Codes bieten potentiellen Bietern eine Hilfestellung, passende Ausschreibungen zu finden. Nunmehr bietet die cosinex GmbH in einer weiteren Runde einen neuen Service. Unter www.fristenrechner.de können öffentliche Auftraggeber Fristen und Termine im Vergabeverfahren nach Maßgabe des neuen Vergaberechts ermitteln. Auch dieses Tool ist kostenfrei. Es bietet unterschiedliche Möglichkeiten zur Ermittlung der wichtigsten Fristen und Terminketten und berücksichtigt gesetzliche Ausnahmetatbestände. Darüber hinaus erhalten Nutzer über den neuen Dienst hinaus auch Informationen darüber, welche Termine aufgrund von Feiertagen oder aber Wochenenden verschoben wurden sowie die weiteren Hintergründe für die Berechnung. Weitere Informationen zur CPV-Code-Suchmaschine sowie zum Fristenrechner finden Sie unter www.cosinex.de.

BMWi-Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 31.08.2016 einen Entwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) veröffentlicht. Den BMWi-Diskussionsentwurf können Sie [hier](#) abrufen.



Recht

Bietergemeinschaft löst sich auf – Beteiligung als Einzelbieter trotz Identitätswechsel im Einzelfall möglich

Kein zwangsläufiger Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn AG nach Auflösung der BG einem beteiligten Unternehmen erlaubt, als Einzelbieter statt der BG aufzutreten

Sachverhalt:

Ein Sektorenauftraggeber wollte im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb im EU-weiten Verfahren vergeben. Mindestens vier, höchstens 6 Teilnehmer sollten zu Verhandlungen aufgefordert werden. Fünf teilnehmende Unternehmen, darunter auch eine Bietergemeinschaft A/B wurden zur Abgabe von Erstangeboten aufgefordert. Diese Bietergemeinschaft A/B löste sich nach Abgabe der Angebote wegen Insolvenz der Firma A auf. B wurde nach Prüfung der Eignung als Einzelbieter zugelassen und bekam nach Ablauf des Verhandlungsverfahrens den Zuschlag. Gegen die Zuschlagsentscheidung wendet sich ein dritter Bieter aus dem Verfahren. Der Sachverhalt wurde dem EuGH mit der Frage vorgelegt, ob die Vergabestelle mit der Zulassung von B gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen habe.

Urteil:

Nach der Entscheidung des EuGH hat der Sektorenauftraggeber nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen. Das EU-Recht enthalte keine spezifischen Regelungen, wie in einem Fall der Auflösung einer Bietergemeinschaft seitens der Vergabestelle zu verfahren sei. Sofern, wie im vorliegenden Sachverhalt, auch keine nationalen Regelungen getroffen worden seien, sind die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze des Vergaberechts zu beachten. Grundsätzlich sei unter dem Aspekt der Gleichbehandlung die Beteiligung von B als Einzelbieter zu beanstanden. Demgegenüber stünde aber der Wettbewerbsgrundsatz, welcher einen angemessenen Wettbewerb verlange. Die Vergabestelle hielt es für wichtig, von mindestens vier Bietern Angebote zu erhalten. Da B alle Anforderungen hinsichtlich der Eignung auch allein erfüllte und die Wettbewerbssituation durch die Auswechslung eines Bieters nicht negativ beeinflusst wurde, sei das Vorgehen mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbaren.

Praxistipp:

Vorsicht: Hier könnte der Eindruck entstehen, dass es allgemein zulässig ist, einen Austausch auf Bieterseite vorzunehmen. Dem ist nicht so: Vorliegend hat der EuGH konkret auf den vorliegenden Sachverhalt eine Ausnahmerechtsentscheidung getroffen. Der ausgeschiedene Bieter A war im Grunde genommen überflüssig und B hätte auch bei einer Alleinbewerbung zugelassen werden können. Aus diesem Grund war hier der Wettbewerbsgrundsatz mehr ausschlaggebend.

EuGH, Urteil vom 24.05.2016 – Rs. C-396/14

Fachlosvergabe in der öffentlichen Daseinsvorsorge (Versorgung von Flüchtlingen) erforderlich

Der mit einer Fachlosvergabe allgemein verbundene Mehraufwand kann eine Gesamtvergabe für sich allein nicht rechtfertigen und ist von der Vergabestelle grundsätzlich in Kauf zu nehmen

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Leistungen im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern in einer beschränkten Ausschreibung. Die einzelnen Tätigkeitsbereiche wie Betrieb, Reinigung, Catering und Objektbetreuung waren in einer Ausschreibung zusammengefasst und nicht nach Fachlosen aufgeteilt ausgeschrieben worden. Dagegen wendet sich ein Teilnehmer, der zum einen die fehlende europaweite Ausschreibung moniert und zum anderen die fehlende Aufteilung in Lose rügt.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Vergabekammer Südbayern erklärt den geschlossenen Vertrag für unwirksam, gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB. Die zu vergebenden Leistungen hätten europaweit ausgeschrieben und nach Losen aufgeteilt werden müssen. Von einer EU-weiten Bekanntmachung konnte nicht abgesehen werden, da keine Anhaltspunkte dafür gegeben waren, die eine Ausschreibung unter Verkürzung der Fristen im Offenen Verfahren oder Nichtoffenem Verfahren behindert hätten. Auch die Berufung auf Dringlichkeitsgründe greift nicht. Weiterhin lagen Gründe, die eine Gesamtvergabe rechtfertigt hätten, ebenfalls nicht vor. Aus dem Gebot der Losvergabe nach § 97 GWB ergibt sich ein subjektives Bieterrecht auf Einhaltung des Prinzips. Die Vergabestelle muss eventuell vorliegende Tatbestandsmerkmale für eine Gesamtvergabe ausführlich begründen und dokumentieren – beides lag im vorliegenden Fall nicht vor. Für die ausgeschriebenen Leistungen besteht jeweils ein eigener Markt. Die Bereiche sind voneinander abgrenzbar und nicht untrennbar mit anderen verflochten. Demnach lag eine grundsätzliche Verpflichtung zur losweisen Vergabe vor. Eine Gesamtvergabe war auch nicht durch Vorliegen von wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich. Auch das Argument der Vergabestelle, dass eine Aufteilung nach Losen zu aufwändig gewesen sei, greift nach Auffassung der Kammer nicht: Ein allgemeiner Mehraufwand für die Aufbereitung eines Verfahrens in Fach- und/oder Teillose muss von der Vergabestelle hingenommen werden.

Praxistipp:

Die Entscheidung ist bereits unter Geltung der neuen vergaberechtlichen Regelungen (Stichtag 18. April) getroffen worden. Sie zeigt eine Tendenz, dass im Bereich der Daseinsvorsorge für Asylbewerber die Berufung auf eine vorliegende Dringlichkeit eher restriktiv geprüft und nur ausnahmsweise angenommen wird. Das Gebot der Losvergabe ist auch in den neuen Regelungen deutlich verankert. Die Förderung des Mittelstandes sowie des allgemeinen Wettbewerbs bleiben Pflicht für die Auftraggeber, auch wenn eine Aufteilung nach Losen in der Vorbereitung des Verfahrens erst einmal aufwändig erscheint.

VK Südbayern Beschluss vom 12.08.2016 (Z3-3-3194-1-27-07-16)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

International

Schweiz: Neue AGB des Bundes für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungsaufträgen

Zum 1. September 2016 treten die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern (AGB GB) und Dienstleistungsaufträgen (AGB DL) in Kraft. Sie enthalten die allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungsaufträgen und dienen als Grundlage für Abschluss, Inhalt und Abwicklung der Beschaffungsverträge. Verwendung finden die neuen AGB bei den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung. Die Neuregelung dient der Modernisierung, der Präzisierung und inhaltlichen Aktualisierung der technologischen, organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten. Die Struktur und Lesbarkeit wurden verbessert und eine weitgehende Harmonisierung mit den anderen AGB des Bundes angestrebt. Zu den neuen AGB des Bundes für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungsaufträgen gelangen Sie [hier](#).

GATI- Dienstleistungserbringung in Spanien

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GATI) hat in der Erstauflage einen Länderbericht Spanien aus der GTAI-Reihe "Dienstleistungen erbringen in ..." mit Stand Februar 2016 vorgelegt. Die Länderberichte der GTAI-Reihe bieten einen Überblick zum Thema Entsendung von Mitarbeitern. Die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist mit zahlreichen Rechtsfragen verknüpft, über die sich Unternehmen im Vorfeld der Dienstleistungserbringung informieren sollten. Bei den Rechtsfragen geht es dabei im Wesentlichen um den Entsendevertrag, die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Arbeitsschutzbestimmungen, Sozialversicherung, technische Normen sowie Konkursrecht. All diese Themen werden in dem Länderbericht in Kurzform dargestellt. Den Länderbericht finden Sie [hier](#).

International Procurement Seminar zum Beschaffungswesen der Vereinten Nationen

Die Deutsche Auslandshandelskammer (AHK) Italien organisiert erstmalig das "IPS - International Procurement Seminar". Das IPS wird finanziell vom BMWi gefördert und in Partnerschaft mit den AHKs in Dänemark, Kopenhagen und USA, New York organisiert. Überwiegend deutsche aber auch internationale Lieferanten können am 15. und 16. November Wissenswertes über ihre Geschäftsmöglichkeiten bei den UN-Organisationen erfahren. In verschiedenen Präsentationen und Workshops können potentielle Zulieferer mit branchenspezifischen UN Procurement Officer und Einkaufsverantwortliche ins Gespräch kommen, um gezielt das konkrete Geschäftspotential bei den Vereinten Nationen zu eruieren. Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#).

Geschäftschancen für deutsche Baufirmen in Dänemark

Die dänische Bauwirtschaft ist in den kommenden Jahren für deutsche Unternehmen besonders attraktiv. Bis 2023 sind Investitionen von umgerechnet mehr als 60 Mrd. Euro geplant. Dabei fließen nicht nur hohe Summen in Großprojekte wie den Fehmarnbelt-Tunnel, das größte Infrastrukturprojekt der Welt, und hochmoderne neue Krankenhäuser. Dank zahlreicher Investitionen in Brücken, Straßen, Bahnliniennetze und der Revitalisierung städtischer Industrieareale, eröffnen sich für deutsche Bauunternehmen darüber hinaus vielfältige Geschäftschancen. Über Geschäftschancen für deutsche Baufirmen in Dänemark können Sie sich bei dem vom Bayerischen Bauindustrieverband, der Deutsch-Dänische Handelskammer, Copenhagen Capacity, der IHK für München Oberbayern, der Handwerkskammer für München und Oberbayern und Bayern Handwerk International organisierten Veranstaltung am 27. Oktober 2016 in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr beim Bayerischen Bauindustrieverband e.V. Gelber Saal, VI. ; Oberanger 32, in 80331 München informieren. Fachexperten aus Dänemark berichten aus erster Hand über den Markt, dessen Struktur und Absatzpotentiale. Eine Anmeldung zu der Veranstaltung ist bis zu 20. Oktober möglich. Das Programm und weitere Information zur Anmeldung finden Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Schleswig-Holstein: „E-Vergabe-Plattform der GMSH sollte zentrale Plattform zumindest für Landeseinrichtungen werden“

Anlässlich der Baufachmesse NordBau in Neumünster hat die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) zum 11. Mal den Kongress „Vergabepaxis am Bau“ durchgeführt. Gabriele von Steinaecker und Oliver Schubert aus dem Justizariat der GMSH stellten wichtige Änderungen der Vergaberegeln insbesondere für den Baubereich vor und stellten u.a. die Auswirkungen der E-Vergabe auf Ausschreibungen und Angebote vor. Frank Eisoldt, seit 01.07.2016 neuer Geschäftsführer der GMSH) wies in seinem Eingangsreferat auf die teilweise hohe Komplexität des Vergaberechts hin, die jedoch bei den Bieterkreisen nicht zum Rückzug aus dem öffentlichen Markt führen sollte. Eisoldt zeigte sich allerdings sehr irritiert, dass es sogar auch auf der Ebene der Landeseinrichtungen offenbar nicht gelingt, eine einzige zentrale E-Vergabe-Plattform einzurichten. Die Vergabeplattform der GMSH sei hierfür ohne Einschränkungen geeignet und könne zudem auf eine hohe Akzeptanz in Bieterkreisen verweisen.

Die Fachvorträge zum Kongress stehen zum Download [hier](#) bereit.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, www.abst-sh.de, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.